



ZENTRALVERBAND
DEUTSCHES
BAUWERBE ZDB

Entwurf eines Gesetzes zur steuerlichen Förderung von Wachstum und Beschäftigung

Stellungnahme des Zentralverbandes des Deutschen Baugewerbes e.V. (ZDB)

28. Februar 2006

In der baugewerblichen Organisation, an dessen Spitze der Zentralverband des Deutschen Baugewerbes als Dachorganisation steht, sind ca. 40.000 baugewerbliche Unternehmen organisiert.

Wie schon von den bislang in Umsetzung des Koalitionsvertrages vorgelegten Gesetzentwürfen sind die baugewerblichen Unternehmen maßgeblich auch von den Änderungen betroffen, die Bestandteil des "Gesetzes zur steuerlichen Förderung von Wachstum und Beschäftigung" sind. Im Gegensatz zu den Maßnahmen, die durch das "Gesetz zur Abschaffung der Eigenheimzulage" bzw. das "Gesetz zum Einstieg in ein steuerliches Sofortprogramm" umgesetzt wurden und die die baugewerblichen Unternehmen trotz der eindeutigen Positionierung des Koalitionsvertrages zugunsten des baugewerblichen Mittelstandes stark belasten, enthält der nunmehr vorgelegte Gesetzentwurf Regelungen, die geeignet sind, die Rahmenbedingungen für diesen Wirtschaftszweig zu verbessern. Das Deutsche Baugewerbe unterstützt daher die geplanten Gesetzesänderungen nachdrücklich.

Im Einzelnen erlauben wir uns zu den vorgesehenen Regelungen folgende Anmerkungen:

1. Art. 1 Nr. 4: Verbesserung der Abschreibungsbedingungen für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens (§ 7 Abs. 2 EStG)

Die Erhöhung der möglichen AfA-Sätze im Rahmen der degressiven Abschreibung für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens ist sicherlich grundsätzlich dazu

geeignet, Unternehmen Anreize für die Anschaffung derartiger Wirtschaftsgüter zu geben und damit die Investitionstätigkeit zu beleben. Die Regelung wird daher vom Deutschen Baugewerbe auch begrüßt.

Indessen darf nicht übersehen werden, dass Investitionen in betriebliches Anlagevermögen keinen Selbstzweck darstellen, sondern letztlich nur dann getätigt werden, wenn sie zur Bereitstellung eines bestimmten Angebotsumfanges benötigt werden. Dies wiederum ist nur dann der Fall, wenn sich das Unternehmen einer entsprechenden Nachfrage gegenüber sieht.

Bricht die Nachfrage dahingegen ein, werden Unternehmen bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens trotz günstigerer Abschreibungsbedingungen nicht anschaffen. Im Bausektor werden die Abschaffung der Eigenheimzulage sowie die Verschlechterung der Abschreibungsbedingungen bei der degressiven AfA für Mietwohngebäude zu deutlichen Nachfragerückgängen führen. Umso wichtiger ist es, dass nunmehr unverzüglich Maßnahmen in die Wege geleitet werden, die die Nachfrage stimulieren. Die geplante Abzugsmöglichkeit für Handwerkerrechnungen - hierzu wird sogleich noch Näheres auszuführen sein - stellt eine solche Maßnahme dar.

2. Art. 1 Nr. 13: Erweiterung der Ermäßigung der tariflichen Einkommensteuer auf Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen (§ 35 a EStG)

Die Einführung einer Abzugsmöglichkeit für Handwerkerrechnungen entspricht einer vom Deutschen Baugewerbe seit langem erhobenen Forderung. Daher unterstützen wir die nunmehr geplante Gesetzesänderung nachdrücklich. Gerade bei kleineren Aufträgen in privaten Haushalten kann sie einen signifikanten Beitrag zur Zurückdrängung von Schwarzarbeit leisten und damit dem legalen Leistungssektor spürbare konjunkturelle Impulse geben.

Bedauerlicherweise steht die "schwarze" Erbringung haushaltsnaher handwerklicher Leistungen zwischenzeitlich in unmittelbarer Konkurrenz zu einer entsprechenden legalen Leistungserbringung. Aus diesem Umstand müssen aus Sicht des Deutschen Baugewerbes Schlussfolgerungen bezüglich des Abzugsvolumens gezogen werden. Zu berücksichtigen ist dabei, dass der "schwarze" Leistungserbringer allein aus der Nichtabführung der Mehrwertsteuer einen Vorteil von derzeit 16% hat. Hinzu kommen die Nichtzahlung von Einkommen- und Gewerbesteuer sowie ggf. anfallender Sozialabgaben.

Zum Abzug von der Steuerschuld sollen allerdings nach dem Gesetzentwurf maximal 20% der Arbeitskosten - höchstens 600 Euro - zugelassen werden. Damit wäre die Leistung des "schwarzen" gegenüber derjenigen des legalen Leistungserbringers nach wie vor deutlich günstiger. Verteuert sich illegale Arbeit durch die Erhöhung des Mehrwertsteuersatzes um 3 Prozentpunkte im Vergleich zur Schwarzarbeit weiter, wird die Kostenschere noch weiter aufgehen. Um Schwarzarbeit wirkungsvoll zu bekämpfen und die erwünschten Konjunkturimpulse zu erreichen, muss daher der Umfang der Abzugsmöglichkeit signifikant, möglichst um das Doppelte, aufgestockt werden.

Nicht unerwähnt bleiben soll schließlich, dass bei der zwischenzeitlich entbrannten Diskussion um Für und Wider der Einführung eines neuen Abzugstatbestandes keinesfalls vergessen oder verdrängt werden darf, dass die Maßnahme von vornherein lediglich temporär, d.h. bis zur Umsetzung einer großen Unternehmenssteuerreform, Wachstum und Beschäftigung fördern sollte. Insbesondere darf nicht vergessen oder verdrängt werden, dass die bislang eingeleiteten Maßnahmen, d.h. Abschaffung der Eigenheimzulage und Verschlechterung der Abschreibungsbedingungen bei Mietwohngebäuden, sowie insbesondere auch die zwischenzeitlich vom Kabinett beschlossene Anhebung der Mehrwertsteuer diesem Ziel diametral zuwiderlaufen. Es ist daher besonders wichtig, die einzige der vorgesehenen Maßnahmen, die der Baubranche positive Impulse zu geben vermag, ohne Verzögerung umzusetzen!

Dass die Abzugsfähigkeit von Handwerkerrechnungen tatsächlich ein Instrument darstellt, das zu einer Belebung der Baukonjunktur im privaten Bereich beiträgt, zeigt im übrigen der Umstand, dass in der Handwerksorganisation vertriebene Marketing-Flyer zur Thematik zwischenzeitlich mehrere 100.000-mal nachgefragt wurden. Die Maßnahme ist demnach offenbar auch aus Sicht der direkt betroffenen Unternehmen geeignet, private Auftraggeber zur legalen Durchführung von Baumaßnahmen in ihrem Haushalt zu veranlassen.

3. Art. 2: Erhöhung der Ist-Versteigerungsgrenze (§ 20 UStG)

Das Deutsche Baugewerbe unterstützt die Anhebung der Ist-Versteigerungsgrenze in den alten Bundesländern bzw. die Verlängerung der erhöhten Ist-Versteigerungsgrenze von 500.000 Euro in den neuen Bundesländern bis Ende des Jahres 2009 nachdrücklich.

Die Berechnung der Umsatzsteuer nach vereinbarten Entgelten (Soll-Versteuerung) stellt wegen der damit verbundenen Liquiditätsbelastung gerade für die baugewerblichen Unternehmen eine große Last dar. Denn bei der Soll-Versteuerung, die bei baugewerblichen Unternehmen den Regelfall darstellt, entsteht die Steuer mit Ablauf des Voranmeldungszeitraumes, in dem die Werklieferung oder Werkleistung ausgeführt worden ist. Bereits zu diesem Zeitpunkt hat der Unternehmer die Umsatzsteuer zu entrichten. Die Bezahlung der Werkleistung durch den Auftraggeber folgt indes i.d.R. Wochen und Monate, wenn nicht - etwa im Falle eines Rechtsstreits - Jahre später. Allein der Umstand, dass bei komplexeren Bauvorhaben die Erstellung einer prüfaren Schlussrechnung mehrere Wochen oder Monate in Anspruch nehmen kann, ist geeignet, den Zeitpunkt der Steuerentstehung und den Zeitpunkt der Vereinnahmung des Werklohnes und der Umsatzsteuer weit auseinander fallen zu lassen. Die allerorten zu beklagende schlechte Zahlungsmoral der Auftraggeber trägt das ihre zu dieser für Bauunternehmer extrem belastenden Situation bei.

Die Soll-Versteuerung belastet daher die Liquidität von Bauunternehmen in hohem Maße, was umso schwerer wiegt, als gerade der baugewerbliche Mittelstand i.d.R. nur über eine dünne Eigenkapitaldecke verfügt und infolgedessen ausbleibende Zahlungen der Auftraggeberseite kombiniert mit Zahlungspflichten gegenüber dem Fiskus das Unternehmen schnell an den Rand der Insolvenz treiben können.

Zu beachten ist schließlich aber, dass selbst kleinere und ertragsschwächere Bauunternehmen wegen der in diesem Wirtschaftszweig häufig hohen Materialeinsätze die 250.000 Euro-Umsatzgrenze in vielen Fällen überschreiten und daher von der Maßnahme letzten Endes nicht profitieren werden. Daher plädieren wir dafür, die Ist-Versteigerungsgrenze auch für Unternehmen der alten Bundesländer auf 500.000 Euro anzuheben. Die unterschiedlichen Regelungen zur Ist-Versteigerungsgrenze für Unternehmen in den alten und in den neuen Bundesländern ist u. E. nicht mehr sachgerecht.

Berlin, den 28. Februar 2006
AT/db